

FBMA Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FBMA – Food + Beverage Management Association e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Stärkung der Leistung sowie Hebung des Ansehens der Beschäftigten im Gastgewerbe sowie die Förderung des Berufsnachwuchses aus dem Gastgewerbe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er nimmt nicht wie ein Unternehmen am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teil.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat Vollmitglieder, hospitierende, fördernde, Ehrenmitglieder und Betriebsmitgliedschaften. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt.

a) Vollmitglieder können volljährige natürliche Personen werden, deren Hauptaufgaben im F+B Management liegen; ebenso gastgewerbliche Führungskräfte sowie Nachwuchsführungskräfte. Verliert ein Vollmitglied, aus welchen Gründen auch immer, vorübergehend die Voraussetzungen ein Vollmitglied zu sein, bleibt der Status des Vollmitgliedes für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten erhalten. Innerhalb dieser Frist verpflichtet sich das Mitglied, den Nachweis für einen Stuserhalt, bzw. eine Änderung des Status zu erbringen. Der Vorstand entscheidet danach über den Stuserhalt, bzw. die Änderung des Status. Der Vorstand ist nicht verpflichtet seine Entscheidung zu begründen.

b) Hospitierende Mitglieder sind solche, die die Kriterien für eine andere Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber durch ihren Bezug zum Gastgewerbe Mitglied im Verein sein möchten.

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.

d) Fördernde Mitglieder sind Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform –, die durch eine namentlich zu benennende Person im Verein vertreten werden.

e) Betriebsmitglieder = Vollmitglied

sind Hotel-, Gastronomie- oder Systemgastronomiebetriebe, oder Institutionen mit einem Gastronomischen Betrieb

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Die zweite Mahnung ist per Einschreiben-Rückschein zu versenden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schwerwiegend seine Mitgliederpflichten – insbesondere schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins – verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Ausschließungsabsicht und konkret der Grund hierfür mitgeteilt werden. Ihm muss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die erste nach Einlegung des Widerspruchs stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin abschließend über den Ausschluss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Beiträge und Vereinsmittel

I. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung gesondert geregelt.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und auf der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

II. Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die jeweilige Verbandszeitschrift/das Verbandsorgan des Vereins ohne gesonderte Berechnung zu beziehen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf umfassende fachliche Unterstützung durch jedes andere Mitglied des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten, des Zumutbaren und unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Richtlinien.

Vollmitglieder, hospitierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Betriebsmitglieder, oder deren offizielle Vertreter sind stimmberechtigt für Beschlüsse und Wahlen bei Mitgliederversammlungen.

Fördernde Mitglieder, bzw. deren Repräsentanten sind nicht stimmberechtigt.

Die Interessen der fördernden Mitglieder werden innerhalb des Vereins durch den Arbeitskreis Zulieferindustrie (AZI) vertreten. Die fördernden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des AZI. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, regelmäßig an den Sitzungen des Vereins teilnehmen. Es ist Vertraulichkeit über interne Vereinsangelegenheiten gegenüber Dritten zu wahren.

Im Rahmen der Möglichkeiten und des Zumutbaren wird von den Mitgliedern ferner erwartet, Sonderaufgaben unentgeltlich zu übernehmen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte mit bestimmter Aufgabenstellung einrichten und geeignete Personen als deren Mitglieder berufen. Die Beiräte können zu Tagesordnungspunkten von Vorstandssitzungen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Er hat im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 9

Präsidium und Vorstand

Das Präsidium des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Schatzmeister.

Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Präsidiums vertreten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des AZI oder dessen Stellvertreter.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen des jährlichen Haushaltsplanes, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Haushaltsmittel des Vereins
- d) Aufnahme, Umwandlung und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Berufung von Beiräten

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Präsidiums i.S.d. § 26 BGB

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer Vollmitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder können zum Präsidenten gewählt werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft erfüllen. Der Präsident wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in jeweils ungeraden Jahren.

Der Vize-Präsident und der Schatzmeister werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in jeweils geraden Jahren. Zum Vize-Präsidenten oder Schatzmeister kann gewählt werden, wer Vollmitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder können gewählt werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft erfüllen.

Alle Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Als gewählt gilt, wer beim ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Mitglieder, die sich für ein Präsidiumsamt zur Wahl stellen, müssen dies dem Vorstand bis spätestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Wahltermin schriftlich anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Liste geschlossen. Im Anschluss daran werden innerhalb von 7 Tagen die Briefwahlunterlagen versandt.

Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, hospitierende Mitglieder und Ehrenmitglieder im Besitz eines gültigen Wahlscheines. Briefwahl ist zulässig. Der Wahlschein, mit dem die Unterlagen zur Teilnahme an der Briefwahl angefordert werden können, wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Der Wahlschein zur Anforderung der Briefwahlunterlagen muss bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat des Vereins eingegangen sein. Spätestens 17 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung werden die angeforderten Briefwahlunterlagen an die

Mitglieder versandt. Der Stimmzettel nebst den notwendigen Erklärungen muss bis spätestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat des Vereins eingegangen sein, um Gültigkeit entfalten zu können.

§ 12

a) Vorstand

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Mitglieder, die sich für ein Vorstandsamt zur Wahl stellen, müssen dies dem Vorstand bis spätestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Wahltermin schriftlich anzeigen.

b) Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten einberufen werden; die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vize-Präsidenten.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13

Die Food & Beverage Management Association hält im Jahr verschiedene Meetings ab. Es sollte in allen Himmelsrichtungen Deutschlands mindestens eine Veranstaltung stattfinden.

Die Einladungen werden vom Sekretariat unter Angabe des Meeting Inhaltes mit einer Frist von mindestens vier Wochen allen Mitgliedern und dem Vorstand zugesandt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums im Sinne des §26 BGB
Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das jeweils kommende Jahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschluss der vom Vorstand erstellten Beitragsordnung.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern zur Prüfung der Finanzgebarung. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 45 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter im Sinne § 17 hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Vollmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums, im Regelfall vom Präsidenten, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt, sofern diese nicht ausdrücklich in der Satzung festgelegt ist, der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18

Vergütungsordnung

1. Die Mitglieder des Vorstandes der FBMA sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen steht die Erstattung der Reisekosten zu.
2. Der Präsident / die Präsidentin kann neben der Erstattung der Reisekosten auch eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
3. Der Präsident / die Präsidentin kann eine durch Vorstandsentscheid festgelegte Tätigkeitspauschale erhalten. Die Tätigkeitspauschale wird durch Vorstandsentscheid festgelegt.
4. Die Tätigkeitsvergütung wird in Anerkennung des außerordentlichen Zeit- und sonstigen Aufwandes für die Wahrnehmung der Ämter geleistet.

Food & Beverage Management Association e.V.



FBMA e.V. · Auguste-Viktoria-Straße 6 · 65185 Wiesbaden

6. Bei Ausscheiden des Präsidenten / der Präsidentin wird die Vergütung für den vollen Monat gezahlt, unabhängig von dem Kalendertag des Ausscheidens.

***Diese Fassung der Satzung wurde auf Vorlage bei der Jahreshauptversammlung im April 2017 beschlossen.**